

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Stand vom 31.12.2009

Ergänzt mh 20.12.2012

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Die Bewilligung des Departements für Gesundheit für die selbständige und berufsmässige oder sonst wie gegen Entgelt ausgeübte Berufstätigkeit wird unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen erteilt, wenn die betreffende Person

- a) die fachlichen Voraussetzungen erfüllt bzw. die je nach Beruf erforderliche Ausbildung oder Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) handlungsfähig ist,
- c) über zweckmässige Räume und Einrichtungen verfügt,
- d) kein Gesundheitsproblem hat, das mit der Berufsausübung nicht vereinbar ist,
- e) eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Anmeldeformulare finden sich auf der Website des Kantons unter: Departement Gesundheit -> Amt für Gesundheit -> Gesundheitsfachpersonen -> rechtliche Grundlagen -> Anmeldeformulare.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

Das Departement Gesundheit führt eine Liste der nicht unter die Bewilligungspflicht fallenden Berufe und Tätigkeiten (nicht im Internet)

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung können gemäss eidgenössischem Binnenmarktgesetz auch im Kanton Appenzell-Ausserrhoden um eine Bewilligung nachsuchen.

Personen, denen in einem anderen Kanton aus gesundheitspolizeilichen Gründen die Bewilligung verweigert oder entzogen wurde, darf keine Berufsausübungsbewilligung erteilt werden.

Heilpraktik

Wer nach dem 1. Januar 2008 die Tätigkeit als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker aufnimmt, hat sich über eine bestandene Prüfung auszuweisen. Deren Umfang steht im Prüfungsreglement (bGS 811.11.1).

Details über die Heilpraktikerprüfung sowie Fragen und Formulare finden sich auf der Website des Kantons unter Departement Gesundheit -> Amt für Gesundheit -> Gesundheitsfachpersonen -> rechtliche Grundlagen - HeilpraktikerInnen.

Heilmittel

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind berechtigt, bestimmte Arzneimittelgruppen wie ganzheitsmedizinische Arzneimittel, berufsmässig an ihren Patientinnen und Patienten anzuwenden und ihnen abzugeben.

Mit besonderer Bewilligung des Departements Gesundheit sind Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zudem berechtigt, Arzneimittel in ihrer Praxis herzustellen bzw. für ihre Praxis herstellen zu lassen. Dabei handelt es sich um solche nach Formula magistralis, nach Formula officinalis, nach eigener Formel, nach der Pharmakopöe oder nach einem anderen vom Schweizerischen Heilmittel-Institut Swissmedic anerkannten Arzneibuch oder Formularium.

Sie sind berechtigt, ihren Patientinnen und Patienten Heilmittel während längstens eines Jahres seit der letzten Konsultation in der Praxis nachzusenden, wenn dies für die Fortführung der angeordneten Therapie notwendig ist.

Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern kann zudem die Bewilligung zur Verwendung von rezeptpflichtigen Heilmitteln erteilt werden, wenn sie sich über ausreichende Kenntnisse der Präparate ausweisen können.

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker dürfen ausschliesslich subkutane und intrakutane Injektionen ausführen. Dazu bedürfen sie einer Bewilligung des Departements Gesundheit. Auch die zu injizierenden Präparate müssen bewilligt werden.

Einzelregelungen

Physiotherapie

Bewilligung des Kantons nötig.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Medizinische Massage

Bewilligung des Kantons nötig.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Ernährungsberatung

Bewilligung des Kantons nötig.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Chiropraktik

Eidgenössisches Diplom oder gleichwertiger Befähigungsausweis gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Chiropraktoren zur Betätigung für die Krankenkassen

Osteopathie

Bestandene interkantonale Prüfung gemäss Reglement der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006.

Psychotherapie (Psychologie)

Bewilligung nötig.

Meldepflichtige Tätigkeiten

Wer unselbständig, d.h. unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer zur Berufsausübung berechtigten Gesundheitsfachperson tätig ist, bedarf keiner Bewilligung, darf den Beruf aber nur ausüben, wenn alle übrigen Erfordernisse des Gesetzes erfüllt sind. Die verantwortliche Person hat eine Meldepflicht an das Departement Gesundheit.

Heilmittel

Der Umgang mit Heilmitteln (Arzneimittel und Medizinprodukte), namentlich die Herstellung und das Inverkehrbringen, richtet sich nach der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung (SR 812.21).
Ausnahme für Heilpraktiker siehe Heilpraktik

Fundstellen im Kanton

- Gesundheitsgesetz vom 25. November 2007 (bGS 811.1):
<http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/788>
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 11. Dezember 2007 (bGS 811.11):
<http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/582>
- Verordnung für die Gesundheitsfachpersonen vom 11. Dezember 2007 (bGS 811.13):
<http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/344>
- Prüfungsreglement vom 29. April 2008 für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker (bGS 811.11.1)

Geistheilung

20.12.2012 mh

Laut Herrn Guerra – Departement Gesundheit AR – gilt Geistheilung als bewilligungspflichtige (Heil) Tätigkeit. Jede Berufsausübung, die eine medizinisch-diagnostische/-therapeutische Tätigkeit beinhaltet, ist einer Bewilligungspflicht unterstellt.